



GEMEINDE
HOLDERBANK

Gemeindeordnung

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Holderbank
beschlossen am 11. Dezember 2024

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung
Vom **V10 nach Prüfung 2 / 14.11.2024 / zHv. GV**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Gemeindeangehörige	4
3	Organisation der Gemeinde.....	4
3.1	Allgemeine Organisatiocn	4
3.2	Politische Rechte	6
3.3	Gemeindeversammlung.....	6
3.4	Gemeinderat	7
3.5	Kommissionen	8
3.5.1	Allgemeines	8
3.5.2	Befugnisse der Kommissionen	9
3.6	Submission	11
4	Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte.....	11
5	Finanzhaushalt	13
6	Zusammenarbeit der Gemeinden	13
7	Rechtsschutz	14
8	Staatsaufsicht	14
9	Schlussbestimmungen.....	14

Gemeindeordnung Einheitsgemeinde Holderbank SO

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1 Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

¹ Die Einheitsgemeinde Holderbank ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten und die Schule im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu führen;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern;
- l) für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet zu sorgen und die Umwelt zu schützen;
- m) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

¹ GG; BGS 131.1

² KV; BGS 111.1

³ GG; BGS 131.1

2 Gemeindeangehörige

§ 4 *Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)*

¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.

² Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

§ 5 *Datenschutz (§ 6 GG)*

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 25. September 2020.

3 Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

§ 6 *Organe (§ 17 GG)*

¹ Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 7 *Geschäftsverkehr (§ 18 GG)*

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

² Eingehendere Regelungen über die Geschäftsabläufe kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

§ 8 *Einberufung der Gemeindeversammlung (§§ 19 – 21 GG)*

¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidium auf Beschluss des Gemeinderates einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr, um:

- a) das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen
- b) die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.

² Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

³ Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

⁴ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁵ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 *Einberufung der Behörden (§§ 23 – 24 GG)*

¹ Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder, aber wenigstens zwei, es begehren.

² Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und während der Einladungsfrist für die nächste Gemeindeversammlung auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht aufgelegt.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge zu enthalten.

³ Das Protokoll des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge zu enthalten.

⁴ Das Protokoll des Gemeinderates wird vom Gemeinderat geprüft und genehmigt.

⁵ In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.

⁶ Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.

⁷ Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert wird.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

³ Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates einsehen, sofern das Geschäft nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit traktandiert war.

⁴ Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

³ Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

⁴ Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.

⁵ Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

§ 14 Archiv (§ 41 GG)

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Politische Rechte

§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 Petition (Art. 26 KV)

¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

² Das Einberufungsverfahren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Gemeindeschreiber, bei der Gemeindeschreiberin anzumelden.

§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) die einmalige Ausgabe CHF 1'000'000 übersteigt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.3 Gemeindeversammlung

§ 20 Zusammensetzung (§ 55 GG)

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung, die Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente.
- b) Sie beschliesst:
 1. Das Budget und den Steuerfuss;
 2. Die Jahresrechnung;
 3. Geschäfte, deren Auswirkung die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 24 Abs. 4 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einnahmenreduktionen oder Zusammenarbeit von Gemeinden);
 4. Spezialfinanzierungen;
 5. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken zu verwenden;
 6. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen;
 7. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten.

§ 22 Verfahren (§§ 58 – 66 ff. GG)

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

3.4 Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG)

¹ Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

§ 24 Befugnisse (§ 70 GG)

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeinde Reglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und für Sachvorlagen seine Anträge zu bestellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung und die Kommissionen, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) das Disziplinarrecht auszuüben;
- f) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeinde Reglemente wahrzunehmen;
- g) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
- h) er entscheidet unabhängig von den finanziellen Auswirkungen über Erlassgesuche und nicht einbringliche Forderungen;
- i) die Wahl der haupt- und nebenamtlichen Beamten sowie der Voll- und Teilzeitangestellten, soweit nicht Urnenwahlen vorzunehmen sind;

⁴ GG; BGS 131.1

⁵ GG; BGS 131.1

- j) die Wahlen gemäss § 30 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte⁶ und der dazugehörenden Vollzugsverordnung anzusetzen;
- k) die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen zu vollziehen;
- g) das Protokoll der Gemeindeversammlung zu genehmigen;
- h) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000.— oder jährlich wiederkehrend CHF 15'000.— nicht übersteigen;
- b) die Gesamtsumme der Kredite nach lit. a) und b) darf den Betrag von CHF 150'000.— pro Geschäftsjahr nicht übersteigen;
- c) die Genehmigung von Nachtragskrediten im Einzelfall bis zu CHF 30'000.—.

§ 25 Ressortsystem (§ 72 GG)

¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates ist verpflichtet, ein Ressort (Sachgebiet) zu leiten.

² Auf- und Zuteilung des Ressorts ist Sache des Gemeinderates. Die einzelnen Sachgebiete sind, wenn möglich, nach dem fachlichen Wissen der Ratsmitglieder zuzuweisen.

³ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) Präsidiales, Finanzen, Soziales;
- b) Hoch- und Tiefbau, Werke, Verkehr, öffentliche Sicherheit;
- c) Bildung, Kultur, Sport und Freizeit;
- d) Forst-, Landwirtschaft, Umwelt, Energie;
- e) Ortsplanung, öffentliche Bauten und Anlagen.

⁴ Die Ressortleiter bereiten ihre Geschäfte vor, stellen dem Gemeinderat Antrag, vertreten die Anträge des Gemeinderates an der Gemeindeversammlung und sind für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich.

⁵ Der Ressortleiter kann an den Sitzungen der seinem Ressort zugeteilten Kommissionen teilnehmen.

⁶ Die Ressortleiter haben folgende Finanzkompetenz:

- a) Verfügung über die im Budget dem Ressortbereich eingeräumten Kredite bis zu CHF 5'000.- im Einzelfall;
- b) Bewilligung von einmaligen Nachtragskrediten von bis zu CHF 1'000.- für das einzelne Geschäft und jährlich wiederkehrenden von bis zu CHF 500.-. Diese dürfen in ihrer Gesamtheit den Betrag von CHF 3'000.- pro Jahr nicht übersteigen.

3.5 Kommissionen

3.5.1 Allgemeines

§ 26 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)

¹ Der Gemeinderat wählt auf eine ordentliche Amtsdauer folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatzmitglieder
a) Wahlbüro	6	2
b) Bau- und Werkkommission	5	
c) Allmendkommission	5	
d) Kultur, Sport, Freizeit- und Musikschulkommission	5	
e) Feuerwehrkommission	gemäss Feuerwehrreglement	

² Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen und aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst. In jeder Kommission sind ein Präsident, ein Vizepräsident und ein Aktuar zu wählen.

⁴ Sie werden zur ersten Sitzung vom Gemeindepräsidenten einberufen.

3.5.2 Befugnisse

§ 27 Befugnisse allgemein inkl. Finanzen (§§ 101 ff. GG)

¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie nach den Bestimmungen der kommunalen Reglemente.

² Die Kommissionen üben eine beratende Funktion aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.

³ Der Gemeinderat kann Pflichtenhefte erlassen.

⁴ Jede Kommission kann, über die für ihren Sachbereich im Budget enthaltenen oder durch Beschluss des Gemeinderates zukommenden Kredite verfügen, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 5'000.-- im Einzelfall.

⁵ Kreditüberschreitungen und Ausgaben ausserhalb des Budgets sind nur mit Genehmigung des Gemeinderates zulässig. Die Kommissionen sind dem Gemeinderat gegenüber für die Einhaltung der im Budget enthaltenen Kredite verantwortlich.

§ 28 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

¹ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.

² Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach dem Gemeindegesetz⁷.

³ Die Kontrollstelle überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

⁴ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

§ 29 Wahlbüro

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996⁸.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 30 Bau- und Werkkommission

¹ Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978⁹, der kantonalen Bauverordnung, dem Baureglement¹⁰ und den Vorschriften der eidg. und kant. Gewässerschutzgesetzgebung.

² Die Kommission ist zuständig für:

- a) das Prüfen von Baugesuchen nach der oben aufgeführten Gesetzgebung;
- b) das Erteilen von Baubewilligungen;
- c) die Behandlung von Einsprachen im Baubewilligungsverfahren, das Gewähren des rechtlichen Gehörs, das Erlassen von Verfügungen;
- d) Verfügungen bei Widerhandlungen gegen das Baugesetz;
- e) die Baustellenkontrolle bezüglich sachgerechter Baustellenentsorgung;
- f) die ordnungsgemässe Bauabnahme sowie Archivierung;

⁷ GG; BGS 131.1

⁸ GpR; BGS 113.111

⁹ PBG; BGS 711.1

¹⁰ BauV; BGS 711.61

- g) die Vorprüfung und Beratung bei allgemeinen Planungsfragen, Erschliessungen und Gestaltungsplänen (Projektierung);
- h) den zweckmässigen Betrieb und Unterhalt sowie die langfristige Werterhaltung der gemeindeeigenen Werke, der Wasserversorgungsanlagen, des Kanalisationsnetzes der Abwasserversorgung, der Gemeindestrassen;
- i) den Unterhalt der Bäche und Gewässer.

³ Die Kommission überwacht und kontrolliert die vergebenen Arbeiten der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 31 *Bauverwaltung*

¹ Zur Unterstützung der Bau- und Werkkommission wird eine externe Beratung als Bauverwaltung beigezogen, die mitwirkt.

² Folgende Leistungen werden durch die Bauverwaltung erbracht:

- a) Beratung und Unterstützung der Bau- und Werkkommission bei komplexen Bauvorhaben;
- b) Erarbeiten von Stellungnahmen, Rechtsschriften wie Baubewilligungen und Verfügungen, Verfassen von Berichten, Protokollen, Aktennotizen, Skizzen, Fotoaufnahmen;
- c) Teilnahme an Baukontrollen und Bauabnahmen und Behandlung von Einsprachen gegen Baugesuche;
- d) Beratung und Unterstützung bei Submissionsverfahren.

§ 32 *Allmendkommission*

¹ Die Aufgaben der Allmendkommission richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und den Reglementen der Gemeinde.

² Die Kommission ist zuständig für:

- a) das Landwirtschaftswesen auf dem Allmendland;
- b) die operative Führung der Sömmerungsweide;
- c) die Einhaltung des Allmendreglements und dessen Überarbeitung zuhanden der Gemeindeversammlung;
- d) die Unterbreitung eines Vorschlags für die Stellenbesetzung des Hirten an den Gemeinderat.

³ Die Kommission überwacht und kontrolliert die vergebenen Arbeiten der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 33 *Kultur, Sport, Freizeit- und Musikschulkommission*

¹ Die Kommission:

- a) setzt sich mit politischen Anliegen und Problemen der Jugendlichen auseinander und ist deren Anlaufstelle;
- b) fördert das kulturelle Angebot in seiner ganzen Verschiedenheit. Sie unterstützt und organisiert kulturelle Veranstaltungen;
- c) fördert und koordiniert die kulturellen und sportliche Bestrebungen und Veranstaltungen;
- d) ist für alle Fragen des Musikschulunterrichtes zuständig und für die Förderung des Musikunterrichts im Schulalter verantwortlich.

² Die Kommission überwacht und kontrolliert die vergebenen Arbeiten der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 34 *Feuerwehrkommission*

¹ Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement und den Verordnungen und Gesetze des Kantons sowie dem Gebäudeversicherungsgesetz.

3.6 Submission

§ 35 *Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge*

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB)¹¹ ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu CHF 1'000.--: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu CHF 5'000.-- die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

4 Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 36 *Dienstverhältnis (§ 120 GG)*

¹ Beamte sind:

- a) Gemeindevizepräsident
- b) Inventurbeamte
- e) Friedensrichter

² Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 37 *Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§ 126 GG)*

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist für die strategische Führung der Gemeinde verantwortlich. Er/Sie leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

² *Insbesondere obliegen ihm/ihr folgende Sachkompetenzen:*

- a) Koordination und Überwachung der Aufgaben und Arbeiten der Ressortleiter;
- b) Koordination der Gemeindegeschäfte zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung;
- c) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;

³ *Der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin verfügt über folgende Finanzkompetenz:*

- a) Verfügung über die im Budget eingeräumten Kredite bis zu CHF 10'000.- im Einzelfall;
- b) Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zu CHF 3'000.- für das einzelne Geschäft und jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu je CHF 500.-. Diese Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit den Betrag von CHF 10'000.- pro Jahr nicht übersteigen.

¹¹ IVöB; BGS 721.532

⁴ Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin im Bereich Inventaraufnahme werden an den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin übertragen.

§ 38 Gemeindevizepräsident, Gemeindevizepräsidentin

¹ Er/Sie vertritt den Gemeindepräsidenten, die Gemeindepräsidentin im Falle dessen/deren Abwesenheit in allen seinen/ihren Aufgaben.

§ 39 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Er/Sie ist insbesondere verantwortlich, dass:

- a) in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird;
- b) die Beschlüsse getreu abgefasst und eröffnet werden;
- c) die Akten geordnet werden;
- d) das Gemeinde-Archiv und die Registratur verwaltet werden.

³ Zusätzlich übernimmt er/sie als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

⁴ Er/Sie unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindepräsidentin die Erlasse der Gemeinde.

§ 40 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

⁴ Ihm/Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
- b) die Führung der Jahresrechnung;
- c) die Erstellung des Budgets;
- d) die Erstellung und laufende Aktualisierung des Finanzplanes.

⁵ Er/Sie unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin in finanziellen Angelegenheiten.

§ 41 Weitere Beamtungen oder Anstellungen (§ 133 GG)

¹ Die Schulleitung der Primarschule und des Kindergartens wird vom Gemeinderat angestellt. Die Organisation und Aufgaben der Schulleitung werden im Pflichtenheft und im Funktionendiagramm, welche vom Gemeinderat zu beschliessen sind, sowie in der Schulordnung, welche von der Gemeindeversammlung zu beschliessen ist, umschrieben.

² Der Friedensrichter / die Friedensrichterin amtet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

³ Der Inventurbeamte / die Inventurbeamtin ist zuständig für Erbschaftsaufnahmen und Inventare.

⁴ Die Aufgaben aller weiteren Angestellten richten sich nach den entsprechenden Stellen- und Aufgabenbeschreibungen.

§ 42 Zuständigkeit für Beglaubigungen

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die

Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Gemeindeschreiber-Stv. oder der Gemeindeschreiberin Stv. eingeräumt.

5 Finanzhaushalt

§ 43 Internes Kontrollsystem (§ 135^{bis} GG)

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 44 Finanzplan (§ 138 GG)

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 45 Budget (§ 139 ff. GG)

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

² Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.

³ Das Budget enthält den mutmasslichen Aufwand und Ertrag sowie die geplanten Investitionen des Finanzhaushaltes der Gemeinde.

§ 46 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

² Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.

§ 47 Defizitbremse / Steuerfuss (§ 144 GG)

¹ Eine Senkung des Steuerfusses ist sowohl bei den natürlichen Personen wie auch bei den juristischen Personen nicht zulässig, wenn das Eigenkapital der letzten aktuellen Jahresrechnung nicht mindestens 15% eines durchschnittlichen Gemeindesteuerertrages der letzten 3 Jahre beträgt.

² Sollte dennoch durch ein effektives Jahresergebnis diese Eigenkapitaldecke unterschritten werden, muss diese innert 4 Jahren auf den Mindestbestand von 15% angehoben werden.

6 Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 48 Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände (§ 164 ff. GG)

¹ Die Einwohnergemeinde

- a) hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen:
 1. Zusammenarbeitsvertrag für den regionalen Führungsstab;
 2. Regionale Zivilschutzorganisation;
 3. Spitex;
 4. Verein Region Thal.

- b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:
1. Abwasserregion Falkenstein (ZAF);
 2. Kreisschulen Thal;
 3. Sozialregion Thal-Gäu;
 4. Forst Thal.

7 Rechtsschutz

§ 49 *Beschwerdemöglichkeiten, Beschwerdeverfahren usw. (§§ 197 ff. GG)*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz¹².

² Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Angestellten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8 Staatsaufsicht

§ 50 *Die Gemeinden unterstehen der kantonalen Aufsicht (§§ 206 ff. GG)*

9 Schlussbestimmungen

§ 51 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 3. Februar 2009 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. Durch die Aufnahme der Submission in die Gemeindeordnung wird das **Submissionsreglement vom 31. Mai 2017 aufgehoben**.

§ 52 *Inkrafttreten*

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Holderbank beschlossen am 11. Dezember 2024

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

¹² GG; BGS 131.1